

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz)

A. Problem

Artikel 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes regelt das Verfahren zum Inkrafttreten der stationären Pflege. Er legt fest, daß die Bundesregierung zuvor ein Gutachten bei dem Sachverständigenrat für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung einholt. Die Sachverständigen haben den Auftrag zu klären, ob zum Ausgleich der mit der Einführung der stationären Pflege verbundenen Beitragsmehrbelastung der Arbeitgeber die Abschaffung eines weiteren Feiertages erforderlich ist oder nicht. In seinem Sondergutachten vom 2. Juli 1995 hat der Sachverständigenrat die Abschaffung eines weiteren Feiertages als geeignete Kompensationsmaßnahme abgelehnt. Nach Artikel 69 Abs. 4 Satz 2 des Pflege-Versicherungsgesetzes hat nunmehr der Deutsche Bundestag zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Konsequenzen sich aus dieser Feststellung ergeben.

B. Lösung

Wenn der Sachverständigenrat der Auffassung ist, daß bei Einführung der Leistungen zur stationären Pflege trotz der im vergangenen Jahr erfolgten Abschaffung eines Feiertages ein Restkompensationsbedarf von etwa 29 bis 24 v. H. bleibt, kann seiner Wertung nicht gefolgt werden. Der Sachverständigenrat berücksichtigt nicht alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung umgesetzt wurden und die zu Entlastungseffekten bei den Unternehmen geführt haben oder noch führen werden. Weitere Kompensationsmaßnahmen zugunsten von Unternehmensentlastungen im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung sind daher nicht erforderlich. Deshalb ist Artikel 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes entbehrlich und zu streichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 69 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit wird gestrichen.

§ 2

Artikel 68 Abs. 3 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit erhält folgende Fassung:

„(3) Artikel 1 § 43 und Artikel 19 Nr. 6 Buchstabe b des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit treten am 1. Juli 1996 in Kraft.“

§ 3

Artikel 1 § 58 Abs. 4 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit erhält folgende Fassung:

„(4) Der zusätzliche Beitrag für die Leistungen der stationären Pflege in Höhe von 0,7 vom Hundert wird je zur Hälfte von Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern getragen.“

Bonn, den 20. September 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung stellt in seinem Gutachten „Zur Kompensation in der Pflegeversicherung“ fest: „Die Abschaffung eines weiteren vollen, stets auf einen Werktag fallenden Feiertages führt zu einer Überkompensation der mit der Einführung der Leistungen für die stationäre Pflege verbundenen Beitragsmehrbelastung der Arbeitgeber.“ Gemäß Artikel 69 Abs. 4 des Pflege-Versicherungsgesetzes haben daher der Deutsche Bundestag und der Bundesrat zu prüfen, welche gesetzgeberischen Konsequenzen sich aus dieser Feststellung ergeben.

Ergebnis dieser Prüfung ist, daß ein weiterer Kompensationsbedarf nicht gegeben ist. Zwar führt der Sachverständigenrat aus, daß zur vollen Kompensation die Streichung eines Feiertages nicht ausreicht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß je nach Annahmen durch die Abschaffung eines bundesweiten Feiertages die Belastungen der Arbeitgeber zwischen etwa 71 und 76 v. H. kompensiert werden. Er berücksichtigt aber nicht, daß weitere Entlastungseffekte für die Unternehmen eingetreten sind bzw. noch eintreten, so z. B. durch verringerte Lohnersatzleistungen, Mißbrauchsbekämpfung, Abbau fehlbelegter Krankenhausbetten usw. Diese Maßnahmen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einführung der Pflegeversicherung und sind daher ebenfalls in die Rechnung einzustellen. Eine solche Rechnung sieht dann wie folgt aus (siehe Tabelle).

Diese Zahlen machen deutlich, daß die Belastung der Wirtschaft durch den Arbeitgeberanteil überkompensiert wird. Es geht hier nicht um eine allgemeine Wirtschaftsförderung, die an anderer Stelle

Abgrenzung: Unternehmen West	Mrd. DM	Mrd. DM
Belastung Arbeitgeber	8,85	
Entlastungsmaßnahmen		
– Feiertage	5,09	bis 5,57
– Pflegeleistung GKV	1,17	bis 1,17
Summe der Entlastungen nach SVR	6,26	bis 6,74
– Mißbrauchsbekämpfung . .		1,80
– Bettenabbau		0,72
– AFG-Leistungen		1,62
– Lohnersatzleistungen		0,22
Summe aller Entlastungen . .	10,62	bis 11,10

zu regeln ist, sondern um die Kompensation der Pflegekosten.

Es ist nötig, daß sich der Gesetzgeber seine Kompetenz, die er an die Bundesregierung delegiert hat, in dieser Frage zurückholt. Aus diesem Grund ist Artikel 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes zu streichen. Bei der Änderung von Artikel 1 § 58 Abs. 4 des Pflege-Versicherungsgesetzes handelt es sich um eine Folgeänderung.

Damit werden auch verfassungsrechtliche Zweifel, wie sie in der Literatur gegen die Regelung des Artikels 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes erhoben worden sind, endgültig ausgeräumt.